1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

719

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 1990	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 90	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen** ... *Ändert GVBl. II 211-1*	720
18. 12. 90	**Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** ... *Ändert GVBl. II 212-5*	721
18. 12. 90	**Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen** ... *GVBl. II 70-157*	721
18. 12. 90	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen** *Ändert GVBl. II 62-9*	723
18. 12. 90	**Gesetz zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts** *GVBl. II 353-40*	724
18. 12. 90	**Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)** ... *GVBl. II 351-40*	725
22. 11. 90	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Anhörungsbehörde nach § 36 Abs. 3 Bundesbahngesetz ... *GVBl. II 62-15*	736
19. 11. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder ... *Ändert GVBl. II 305-23*	737
18. 12. 90	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ... *Ändert GVBl. II 212-12*	738
4. 10. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an besonderen Fachschulen ... *Ändert GVBl. II 322-82*	739
22. 11. 90	Verordnung über die Bildung eines Schulbezirkes und die Erteilung des Berufsschulunterrichts in Vollzeitlehrgängen für die Berufsausbildung zum Parkettleger oder zur Parkettlegerin ... *GVBl. II 72-117*	740
10. 12. 90	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen ... *Ändert GVBl. 512-68*	741
20. 11. 90	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) ... *GVBl. II 350-73*	745
10. 12. 90	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" ... *GVBl. II 881-34*	746
–	Berichtigung ...	749

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen*)

Vom 18. Dezember 1990

Artikel 1

Das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Hessisches Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz".

2. Als §§ 5 und 6 werden eingefügt:

   „§ 5

   (1) Die Dienstaufsicht über das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte übt der Minister der Justiz aus. Die Verwaltung dieser Gerichte gehört zu seinem Geschäftsbereich.

   (2) Die Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 4. Februar 1976 (GVBl. I S. 193) bleibt unberührt.

   § 6

   Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes ist das Ministerium der Justiz."

3. Der bisherige § 5 wird § 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Sozialminister
Trageser

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 211-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*)

Vom 18. Dezember 1990

Artikel 1

§ 5 a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 181), erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Asylsachen

Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber werden für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Darmstadt und Frankfurt am Main dem Verwaltungsgericht Wiesbaden und für den Landkreis Fulda dem Verwaltungsgericht Gießen zugewiesen."

Artikel 2

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber

1. bei dem Verwaltungsgericht Kassel aus dem Landkreis Fulda,
2. bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden aus dem Bezirk des Verwaltungsgerichts Gießen

gehen, soweit noch nicht Verhandlungstermin bestimmt ist oder bestimmt war oder soweit nicht die Übertragung auf den Einzelrichter erfolgt ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Gießen über.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 212-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen*)

Vom 18. Dezember 1990

§ 1

Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

(1) Wer an einer Hochschule des Landes oder einer staatlich anerkannten Hochschule in Hessen in einem Studiengang des Sozialwesens die Diplomprüfung als Studierender oder Externer bestanden und die erforderliche berufliche Eignung in einem mit einem Kolloqium erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat (zweiphasige Ausbildung), erhält auf Antrag die Berechtigung, entsprechend dem jeweils verliehenen Diplomgrad die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Sozialarbeiter"/ „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin"

oder

„Staatlich anerkannter Sozialpädagoge"/ „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin"

zu führen.

*) GVBl. II 70-157

(2) Wer das Studium an einer der in Abs. 1 genannten Hochschulen in einem Studiengang des Sozialwesens mit integrierten Praxisphasen, die unter Berücksichtigung des gesamten Studienablaufs nach Inhalt und Dauer den Anforderungen des Berufspraktikums nach Abs. 1 gleichwertig sind, mit der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung), erhält auf Antrag die Berechtigung, entsprechend dem jeweils verliehenen Diplomgrad die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge" / „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin"

oder

„Staatlich anerkannter Sozialpädagoge"/ „Staatliche anerkannte Sozialpädagogin"

zu führen.

(3) Hochschulen und Praxisstellen wirken bei der berufspraktischen Ausbildung nach Abs. 1 und 2 zusammen.

§ 2

Staatliche Anerkennung bei vergleichbarer Ausbildung

Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer zweiphasigen Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 die Diplomprüfung an einer Hochschule bestanden hat und die staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz beantragt, muß die erforderliche berufliche Eignung in der Regel durch ein an einer im Lande Hessen als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtung abgeleistetes, von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen begleitetes und mit einem Kolloqium an dieser Hochschule erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Berufspraktikum nachweisen.

§ 3

Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und sich daraus die Nichteignung zur Ausübung des Berufs eines Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen ergibt. Dies gilt nicht, wenn die Eintragung über die Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Antragstellung getilgt worden ist oder zu tilgen ist.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund nach Abs. 1 Satz 1 nachträglich eintritt. Die Anerkennungsurkunde ist einzuziehen.

§ 4

Gleichstellung bereits erteilter staatlicher Anerkennungen

Staatliche Anerkennungen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Lande Hessen

oder

2. nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland

von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind, werden den staatlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

§ 5

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt im Einvernehmen mit dem Sozialminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Hessische Sozialminister
Trageser

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen*)

Vom 18. Dezember 1990

Artikel 1

Das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Horizontal verlaufende Seilschwebebahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und der Öffentlichkeit zugängliche Schleppaufzüge zur Beförderung von Personen auf Skiern, Schlitten oder Skibobs mit einem Förderseil gelten als Bergbahnen im Sinne dieses Gesetzes.".

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7 und § 13 und für horizontal verlaufende Seilschwebebahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auch § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 5, § 9, § 10 Abs. 1 bis 5 und 7 und § 12 Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Befugnisse des zuständigen Ministeriums vom Regierungspräsidium wahrgenommen werden.".

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aufsicht über Bergbahnen

Die Aufsicht über Bergbahnen obliegt dem Regierungspräsidium. Der Aufsicht unterliegt auch der Bau und die Unterhaltung des Betriebes und der Betriebsmittel, der maschinellen und elektrischen Anlagen, der Hilfseinrichtungen und der Verkehr; insoweit kann sich das Regierungspräsidium bei der Ausübung der Aufsicht der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) oder anderer fachkundiger Stellen oder Personen bedienen."

4. Dem § 21 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Vor dem 1. Oktober 1989 erteilte Genehmigungen für der Öffentlichkeit zugängliche Schleppaufzüge zur Beförderung von Personen auf Skiern, Schlitten oder Skibobs mit einem Förderseil gelten als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes mit der Maßgabe fort, daß das Regierungspräsidium zusätzliche Auflagen anordnen kann. Im übrigen unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Das Regierungspräsidium kann in Einzelfällen bei unzumutbarer Härte Ausnahmen zulassen.".

5. In § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der zuständige Minister" durch die Worte „das zuständige Ministerium", in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Minister" durch das Wort „Ministerium" und in § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Ministers" durch das Wort „Ministeriums" ersetzt.

6. In § 2 Abs. 8 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Regierungspräsidenten" durch die Worte „des Regierungspräsidiums", in § 3 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „das Regierungspräsidium" und in § 3 Abs. 1 werden die Worte „beim Regierungspräsidenten" durch die Worte „beim Regierungspräsidium" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 62-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts*)

Vom 18. Dezember 1990

§ 1

Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger einschließlich der Fortbildung und über die Gebühren der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Aufgehoben werden:

1. die als Landesrecht fortgeltenden Vorschriftenteile
   a) des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[1],
   b) der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (RGBl. I S. 417), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[2],
   c) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[3],
   d) der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGBl. I S. 561), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[4],
   e) der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[5],
2. die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß einer Dienstordnung für Hebammen vom 30. Oktober 1958 (GVBl. S. 167)[6],
3. die Dienstordnung für Hebammen vom 27. August 1959 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672)[7].

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 tritt am 31. März 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 353-40
1) Hebt auf GVBl. II 353-21
2) Hebt auf GVBl. II 353-22
3) Hebt auf GVBl. II 353-23
4) Hebt auf GVBl. II 353-26
5) Hebt auf GVBl. II 353-27
6) Hebt auf GVBl. II 353-2
7) Hebt auf GVBl. II 353-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)*)

Vom 18. Dezember 1990

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben, Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes ..... § 1
Aufgaben des Rettungsdienstes § 2
Rettungsdienstplan ..... § 3
Rettungsdienstbereiche ..... § 4
Rettungswachen ..... § 5
Zentrale Leitstellen ..... § 6
Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen § 7

ZWEITER ABSCHNITT

Träger, Durchführung und Finanzierung des Rettungsdienstes

Träger des Rettungsdienstes .. § 8
Durchführung des Rettungsdienstes ..... § 9
Kosten ..... § 10
Benutzungsentgelte ..... § 11
Landesausschuß für den Rettungsdienst ..... § 12

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

Gegenstand, Voraussetzungen und Umfang der Genehmigung § 13
Antragstellung ..... § 14
Nebenbestimmungen, Anordnungen im Einzelfall ..... § 15
Genehmigungsurkunde ..... § 16
Widerruf und Rücknahme der Genehmigung ..... § 17
Tod des Leistungserbringers .. § 18
Unterrichtungspflicht ..... § 19
Aufsicht ..... § 20
Sonderregelungen ..... § 21

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Leistungserbringers

Verantwortlichkeit des Leistungserbringers ..... § 22
Betriebspflicht ..... § 23
Einsatzpflicht ..... § 24
Datenschutz, Auskunftspflicht . § 25
Betriebsaufgabe ..... § 26

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Genehmigungsbehörde ..... § 27
Bußgeldvorschriften ..... § 28
Ermächtigung zur Regelung der Aus- und Fortbildung von Rettungssanitätern ..... § 29
Übergangsregelung ..... § 30
Inkrafttreten ..... § 31

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben, Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

§ 1

Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Rettungsdienst unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten sicherzustellen.

(2) Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Leistungsanbieter zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle Leistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 4 erbracht werden.

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsfürsorge und Gefahrenabwehr.

(2) Der Rettungsdienst hat

1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten (Notfallpatienten) am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. sonstige kranke, verletzte oder hilfsbedürftige Personen, die nach ärztlicher Beurteilung während einer Fahrt der fachlichen Betreuung oder

*) GVBl. II 351-40

eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist, zu befördern (qualifizierter Krankentransport),

3. zur Versorgung von Notfallpatienten
   a) den Transport von lebenswichtigen Medikamenten und Blutkonserven und von Organen für Transplantationen,
   b) Suchflüge

durchzuführen.

(3) Die Beförderung von Personen, die nach ärztlicher Beurteilung weder einer fachgerechten Betreuung und Hilfeleistung noch einer Beförderung in einem Rettungsmittel bedürfen (sonstige Krankenbeförderungen), gehört nicht zu den Aufgaben des Rettungsdienstes. Das gleiche gilt für die Beförderung von Kranken oder Verletzten in Betrieben, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (betriebliches Rettungswesen), und für die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist (Behindertentransport).

(4) Soweit die notärztliche Versorgung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung einen eigenständigen Aufgabenbereich innerhalb des Rettungsdienstes bildet, regelt der für das Rettungswesen zuständige Minister das Nähere zur Organisation von rettungsdienstlichen Notarztsystemen durch Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Landesärztekammer Hessen.

(5) Als Rettungsmittel dürfen nur Spezialfahrzeuge eingesetzt werden, die den jeweiligen DIN-Vorschriften entsprechen und in der Genehmigungsurkunde oder einer besonderen Rettungsmittelliste nach § 16 Abs. 1 Satz 2 aufgeführt sind. Von der Einhaltung der DIN-Vorschriften kann das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Technik und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst Ausnahmen zulassen.

§ 3

Rettungsdienstplan

(1) Zur Sicherstellung der Gesamtversorgung sind

1. die Grenzen der einzelnen Rettungsdienstbereiche, die Standorte der Zentralen Leitstellen und der Rettungswachen sowie die erforderliche Vorhaltung von Rettungsmitteln auf der Grundlage der Bereichspläne nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3,
2. die an die sachliche und personelle Ausstattung der Zentralen Leitstellen, der Rettungswachen und Rettungsmittel zu stellenden fachlichen Anforderungen

durch einen Rettungsdienstplan als Rahmenplan zu regeln.

(2) Die Aufstellung des Rettungsdienstplanes und dessen Anpassung auf der Grundlage der Bereichspläne erfolgt durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst. Dabei ist vorzusehen, daß

1. ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann,
2. die Wartezeit bis zur Beförderung im qualifizierten Krankentransport in der Spitzenbelastung in der Regel nicht mehr als 30 Minuten beträgt,
3. die Gesamtvorhaltung durch entsprechende Einsatz- und Dispositionsverfahren sowie geeignete organisatorische Maßnahmen auf die zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Gesamtversorgung notwendige Vorhaltung begrenzt wird.

Die Hilfsfrist umfaßt den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Zentralen Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort.

(3) Der Rettungsdienstplan ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 4

Rettungsdienstbereiche

(1) Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet, in dem die Leistungen des Rettungsdienstes, des Brand- und des Katastrophenschutzes durch eine gemeinsame Zentrale Leitstelle gelenkt und koordiniert werden. Ein Rettungsdienstbereich umfaßt das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Zur Verbesserung der Gesamtversorgung können sich die Träger des Rettungsdienstes mehrerer Rettungsdienstbereiche durch Vereinbarung zusammenschließen und gemeinsam eine Zentrale Leitstelle für ihren Zuständigkeitsbereich betreiben. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

(2) Die in benachbarten Rettungsdienstbereichen mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Einrichtungen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben insbesondere die Funktionsfähigkeit des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes zu gewährleisten und bei der Bedarfsplanung im eigenen Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen.

§ 5

Rettungswachen

(1) Die Rettungswachen werden im Rahmen des Bereichsplanes von den jeweiligen Leistungserbringern besetzt und unterhalten.

(2) Die Rettungswachen halten die für den Rettungsdienst erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal einsatzbereit vor. Zahl und Standorte der Rettungswachen eines Rettungsdienstbereiches sind unter Berücksichtigung der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 zu ermitteln und im Bereichsplan festzulegen.

§ 6

Zentrale Leitstellen

(1) In jedem Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.

(2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie steuert den bedarfsgerechten Einsatz der im Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst verfügbaren Rettungsmittel und stimmt die Dienstpläne der Rettungswachen aller Leistungserbringer ihres Zuständigkeitsbereiches aufeinander ab. Das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Leitstelle, die Mitwirkung der angeschlossenen Behörden und Organisationen und über das Personal der Zentralen Leitstelle regelt der für das Rettungswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst durch Rechtsverordnung.

(3) Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn das Recht verletzt wird oder allgemeine Weisungen nicht befolgt werden.

§ 7

Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist für jeden Rettungsdienstbereich eine technische Einsatzleitung einzurichten. Der technischen Einsatzleitung gehören mindestens ein Leitender Notarzt und ein organisatorischer Leiter an. Die technische Einsatzleitung wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen und eine übergeordnete medizinische Führung erforderlich ist.

(2) Beim Zusammenwirken des Rettungsdienstes mit Einheiten des Brandschutzes wird die technische Einsatzleitung nach Abs. 1 Bestandteil der technischen Einsatzleitung nach § 32 Abs. 1 Brandschutzhilfeleistungsgesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79).

(3) Die technische Einsatzleitung ist im Einsatzfall gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt, der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber allen eingesetzten Ärzten. Das gleiche gilt für die neben dem Leitenden Notarzt tätigen Notärzte für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

(4) Der Leitende Notarzt stimmt alle medizinischen Maßnahmen bei einem Notfall, bei dem eine erhöhte Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen ist, und bei vergleichbaren Gefahrenlagen aufeinander ab und überwacht sie. Am Schadensort hat der Leitende Notarzt im Zusammenwirken mit dem organisatorischen Leiter schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen.

(5) Der Leitende Notarzt muß neben der notfallmedizinischen Eignung und Erfahrung auch über organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen. Er ist verpflichtet, an den von der Landesärztekammer Hessen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(6) Der für das Rettungswesen zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst das Nähere über die

1. Aufgaben, Tätigkeit und Bestellung des Leitenden Notarztes und des organisatorischen Leiters,
2. Organisation der medizinischen Gesamtversorgung bei größeren Notfallereignissen mit einer erhöhten Verletztenzahl einschließlich der dazu notwendigen vorbereitenden Maßnahmen,
3. Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten sowie dem Brand- und Katastrophenschutz

durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Die Krankenhäuser und die Zentralen Leitstellen sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der technischen Einsatzleitung verpflichtet.

(8) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern zur Planung von vorbereitenden Maßnahmen zur Bewältigung von größeren Notfallereignissen verpflichtet. Das Nähere, insbesondere zur Erfassung, Alarmierung und zum Einsatz von zusätzlichen Kräften und Mitteln sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erweiterung der Versorgungseinrichtungen regelt der für das Rettungswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst durch Rechtsverordnung.

ZWEITER ABSCHNITT

Träger, Durchführung und Finanzierung des Rettungsdienstes

§ 8

Träger des Rettungsdienstes

(1) Träger des Rettungsdienstes sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium schließt mit den Feuerwehren, den Landesverbänden des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und des Bundesverbandes der eigenständigen Krankentransport- und Sanitätshilfsdienste und gegebenenfalls weiteren geeigneten Leistungsanbietern (Leistungserbringer) eine Rahmenvereinbarung über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind. Für den Bereich der Feuerwehren ist die Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu schließen. Zur Sicherstellung der Luftrettung kann das für das Rettungswesen zuständige Ministerium auch eine Vereinbarung mit der ADAC-Luftrettung und gegebenenfalls weiteren geeigneten Leistungsanbietern schließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen, Verbände der Ersatzkassen und Verbände der Unfallversicherungsträger sowie des Landesausschusses Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Leistungsträger) und der Kommunalen Spitzenverbände für die Landkreise und kreisfreien Städte (Träger des Rettungsdienstes).

(3) Zur Durchführung des Rettungsdienstes sollen sich die Kreise und kreisfreien Städte Dritter bedienen. Dazu schließt jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt mit den jeweiligen Leistungserbringern im Benehmen mit dem Bereichsausschuß eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Rettungsdienstes auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 ab. Die Leistungserbringer müssen die Anforderungen nach dem Dritten Abschnitt erfüllen.

§ 9

Durchführung des Rettungsdienstes

(1) Die Durchführung der Luftrettung ist Angelegenheit des Landes. Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst und im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Leistungsträger Aufgaben der Luftrettung durch Vereinbarungen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, soweit diese die Anforderungen nach dem Dritten Abschnitt erfüllen und die Leistungserbringer nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 3 dazu nicht bereit und in der Lage sind.

(2) Die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der Berg- und Wasserrettung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsangelegenheit, soweit nicht in § 6 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Zur Sicherstellung der Durchführung des Rettungsdienstes sind sie insbesondere verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes festzulegen.

(3) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt bildet einen Bereichsausschuß für den Rettungsdienst. Schließen sich die Träger des Rettungsdienstes mehrerer Rettungsdienstbereiche nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zusammen, bilden sie einen gemeinsamen Bereichsausschuß. Dem Bereichsausschuß gehören neben Vertretern des jeweiligen Rettungsdienstträgers und der ärztlichen Körperschaften eine gleiche Zahl von Vertretern der in die Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 eingebundenen Leistungserbringer und der Leistungsträger an. Auf Antrag können im Bereichsausschuß auch Vertreter weiterer Leistungserbringer aufgenommen werden, soweit deren Verbände in die Rahmenvereinbarung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einbezogen sind. Dem Bereichsausschuß können außerdem Vertreter der Krankenhäuser angehören. Die Mitglieder werden von den Landkreisen oder kreisfreien Städten berufen. Das Weitere ist durch Geschäftsordnung des Bereichsausschusses zu regeln. Der Bereichsausschuß hat insbesondere die Aufgabe, bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bereichsplanes mitzuwirken.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sicherzustellen, daß die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst und die Aufnahme von Notfallpatienten in Krankenhäuser jederzeit gewährleistet ist.

(5) Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung dürfen nur Ärzte eingesetzt werden, die mindestens über den Fachkundenachweis Rettungsdienst der Landesärztekammer Hessen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Qualifikation verfügen.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sicherzustellen, daß Rettungsmittel im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen besetzt sind. Das Nähere regelt der für das Rettungswesen zuständige Minister im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst durch Rechtsverordnung.

§ 10

Kosten

(1) Das Land erstattet den Landkreisen die Personalkosten für jeweils 3,25 Stellen der Mindestbesetzung der Zentralen Leitstellen nach § 6. Zusätzlich erstattet das Land den Landkreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Marburg-Biedenkopf, dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Wetteraukreis die Kosten für jeweils 0,5 und den Landkreisen Fulda und Gießen für jeweils 1,75 Stellen.

(2) Das Land erstattet den kreisfreien Städten die Personalkosten für jeweils sechs Stellen der Mindestbesetzung der Zentralen Leitstellen. Zusätzlich erstattet das Land der Stadt Frankfurt am Main die Personalkosten für zwei und der Stadt Kassel für eine Stelle.

(3) Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist die Vergütung nach Vergütungsgruppe VIb der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag. Die Kostenerstattung obliegt dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die übrigen Personalkosten der Zentralen Leitstellen unter Berücksichtigung des Kostenanteils für die Wahrnehmung von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben und Aufgaben für Dritte.

(5) Das Land trägt die Kosten für die fachspezifische Ausbildung des in der Berg- und Wasserrettung tätigen Personals und für die Beschaffung, Wartung und Instandsetzung der landeseigenen fernmeldetechnischen Ausstattung zur Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben der Zentralen Leitstellen. Weiterhin trägt das Land die Kosten für die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb des gemeinsamen Funknetzes für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Ausgenommen sind Fahrzeugfunkanlagen, tragbare Funkanlagen, Festfunkanlagen außerhalb der Zentralen Leitstellen, Funkmeldeempfänger und ortsfeste Sirenenempfangsfunkanlagen. Die Beschaffung und Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der fernmeldetechnischen und einsatztaktischen Erfordernisse durch das Ministerium des Innern. Die Ausstattung bleibt Landeseigentum; sie wird im Wege einer Vereinbarung leihweise überlassen. Veränderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der landeseigenen fernmeldetechnischen Einrichtungen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die bautechnische Herrichtung und räumliche Ausstattung des Leitstellen- und Technikraumes sowie der Sozialräume. Weiterhin tragen sie die Betriebs- und Sachkosten, soweit sie nicht in Abs. 5 genannt sind, sowie die Fernmeldegebühren der Zentralen Leitstellen. Die Aufschaltung von Notrufnummern in den Zentralen Leitstellen bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 11

Benutzungsentgelte

(1) Für die Kosten des Rettungsdienstes, die den Leistungserbringern im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen, werden Benutzungsentgelte entsprechend § 133 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhoben. Das gleiche gilt für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 557 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Leistungserbringer und die Leistungsträger vereinbaren für jeden Rettungsdienstbereich einheitliche Benutzungsentgelte. Bei Kostenüber- oder -unterdeckung auf Grund von Leistungsabweichungen oder unterschiedlichen Kostenstrukturen zwischen einzelnen Leistungserbringern ist ein angemessener Ausgleich durchzuführen.

(3) Das Nähere zu Abs. 1 und 2, insbesondere über das Verfahren zur Kostenermittlung, der zugrunde liegenden Buchführungspflichten und die Bewertung der durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ersparten Kosten, regelt der für das Rettungswesen zuständige Minister im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst durch Rechtsverordnung.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte nach Abs. 2 nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, sind die Benutzungsentgelte unverzüglich von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 14. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 174), festzusetzen.

(5) Die Landesverbände der Leistungserbringer und der Leistungsträger können die Benutzungsentgelte abweichend von Abs. 2 und 4 auf Landesebene vereinbaren, wenn das dafür maßgebliche Verfahren zur Entgeltermittlung und zum Kostenausgleich unter den Beteiligten einstimmig festgelegt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums.

(6) Abweichend von Abs. 2 und 4 sind die Benutzungsentgelte für die Luftrettung auf Landesebene zwischen den Leistungsträgern mit Wirkung für ihre Mitglieder und dem jeweiligen Träger einer Rettungshubschrauber-Station zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, erfolgt die Festsetzung unverzüglich durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben.

§ 12

Landesausschuß für den Rettungsdienst

(1) Zur Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze und Maßstäbe für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes und für die Struktur der Benutzungsentgelte sowie zur Abstimmung aller sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes wird bei dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium ein Landesausschuß gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände für die Träger des Rettungsdienstes,
2. acht Vertreter der auf Landesebene am Rettungsdienst beteiligten Leistungserbringer,
3. acht Vertreter der Leistungsträger auf Landesebene,
4. je ein Vertreter der Landesärztekammer Hessen, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft.

Kommt eine Einigung über die Vertretung der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 nicht zustande, wird der Stimmenanteil durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium festgelegt. Dabei kann der Leistungsanteil der entsendenden Stelle berücksichtigt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Je ein Vertreter des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Wirtschaft und Technik, des Landesfeuerwehrverbandes, der Berufsverbände und Gewerkschaften, die die Interessen der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 vertreten, gehören dem Landesausschuß mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stelle von dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen.

(4) Vorsitz und Geschäftsführung des Landesausschusses obliegen dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium. Dessen Vertreter haben kein Stimmrecht.

(5) Der Landesausschuß faßt seine Beschlüsse mit zwei Dritteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Das Nähere ist durch Geschäftsordnung zu regeln.

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

§ 13

Gegenstand, Voraussetzungen und Umfang der Genehmigung

(1) Wer Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 4 erbringen will, bedarf der Genehmigung. Der Leistungserbringer bedarf auch für jede Erweiterung, Übertragung oder sonstige wesentliche Änderung des Betriebes der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes des Leistungserbringers gewährleistet ist,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung des Betriebes bestellten Person begründen können,
3. die an den Betrieb, das Personal und die Rettungsmittel zu stellenden fachlichen Anforderungen erfüllt sind,
4. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes insbesondere an die räumliche und fernmeldetechnische Ausstattung und an die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse gestellten sonstigen Anforderungen erfüllt sind,
5. der Leistungserbringer nachweist, daß er die ihm gegenüber den beförderten Personen obliegende Haftung für Personen- und Sachschäden nicht ausschließt,
6. der Leistungserbringer über sich und die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehenen Fahrer der Rettungsmittel eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister vorlegt, die nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Wird eine Genehmigung nach Fristablauf wieder beantragt und wurden die Leistungen während der Laufzeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ordnungsgemäß erbracht, ist dies bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn auf Grund einer mindestens dreimonatigen Untersuchung und Bewertung des Einsatzaufkommens entsprechend den Kriterien des Rettungsdienstplanes und des Bereichsplanes eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1, 2 und 4 zu erwarten ist. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und muß insbesondere die Entwicklung des Einsatzaufkommens, dessen räumliche und zeitliche Verteilung, die Eintreffzeiten, den abgestimmten Einsatz der Rettungsmittel und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage berücksichtigen.

(5) Sollen infolge höheren Bedarfs zusätzliche Genehmigungen erteilt werden, sind die entsprechenden Kapazitäten öffentlich auszuschreiben.

(6) Der Leistungserbringer muß seinen Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung führen.

(7) Die Genehmigung wird dem Leistungserbringer für seine Person für die Dauer von vier Jahren erteilt. Sie umfaßt die Art der einzusetzenden Rettungsmittel unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

(8) Auf Grund einer Genehmigung dürfen bis zu einem Zeitraum von einem Monat auch die einem anderen Leistungserbringer genehmigten Rettungsmittel ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde verwendet werden.

(9) Nach Erteilung der Genehmigung hat der Leistungserbringer Anspruch auf Einbindung in die Vereinbarung nach § 8 Abs. 3.

(10) Das Nähere zum Genehmigungsverfahren, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Fachpersonals regelt der für das Rettungswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst durch Rechtsverordnung.

§ 14

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten:

1. Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,
2. Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für die Ausübung des Rettungsdienstes besitzt oder besessen hat,
3. Angaben über die Zahl, Beschaffenheit, Ausstattung und Ausrüstung sowie den Standort der vorgesehenen Rettungsmittel,
4. Angaben über die personelle und sächliche Ausstattung der Betriebsstätte und namentliche Angabe der Fahrer und Beifahrer der Rettungsmittel,
5. Angaben über den angestrebten Betriebsbereich und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die eine Bewertung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellers sowie der fachlichen und gesundheitlichen Eignung der vorgesehenen Fahrer und Beifahrer ermöglichen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann vom Antragsteller weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere auch die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen. Soweit es das Genehmigungsverfahren erfordert, kann die Genehmigungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen auch von anderen Behörden anfordern.

§ 15

Nebenbestimmungen, Anordnungen im Einzelfall

Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden, die insbesondere

1. die Verbesserung der Zusammenarbeit der Leistungserbringer untereinander und mit den für den Rettungsdienst zuständigen Stellen regeln,
2. die Anforderungen an eine zweckmäßige Organisation des Einsatzes der Leistungserbringer in ihrem Verhältnis zueinander sowie der Anbindung an die Zentrale Leitstelle bestimmen,
3. die regelmäßige Einhaltung der Eintreffzeiten der Rettungsmittel vorschreiben,
4. bestimmte Betriebszeiten festlegen,
5. die Anforderungen an die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse im Betrieb des Leistungserbringers einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination bestimmen,
6. die bedarfsgerechte Vorhaltung von Rettungsmitteln und Personal sicherstellen,
7. die dem Leistungserbringer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel näher bestimmen,
8. den Leistungserbringer verpflichten, die Einsatzaufträge zu erfassen und die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren.

§ 16

Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. bei natürlichen Personen Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Leistungserbringers,
3. bei juristischen Personen Firma und Betriebssitz des Leistungserbringers,
4. die Dauer der Genehmigung,
5. die erteilten Auflagen,
6. den Betriebsbereich,
7. die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde.

Die einzelnen Rettungsmittel sind unter Angabe ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Ausrüstung sowie ihrer amtlichen Kennzeichen und des Standortes in die Genehmigungsurkunde oder in eine besondere Rettungsmittelliste aufzunehmen.

(2) Soll an die Stelle eines genehmigten Rettungsmittels ein anderes gleichwertiges Rettungsmittel treten oder wird ein Rettungsmittel nicht mehr eingesetzt, so sind der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde oder die Rettungsmittelliste unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Die Berichtigung darf nur vorgenommen werden, wenn das andere Rettungsmittel den Vorschriften des § 2 Abs. 5 entspricht.

(3) Die Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zurückzugeben, wenn sie ihre Gültigkeit verloren hat.

§ 17

Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 nicht vorgelegen hat; sie hat sie zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Leistungserbringers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Leistungserbringer nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

1. gegen Auflagen verstoßen wird,
2. der Leistungserbringer nach Abschluß der Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist den Betrieb aufgenommen hat,
3. der Leistungserbringer den ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder den sich aus seinem Betrieb ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen ist.

(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Leistungserbringer den Nachweis der Erfüllung der in Abs. 2 Nr. 3 erwähnten Verpflichtungen zu führen.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auf die Genehmigung der Betriebsübertragung entsprechend anzuwenden.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Leistungserbringer im Sinne von § 30.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten.

§ 18

Tod des Leistungserbringers

(1) Ist der Leistungserbringer eine natürliche Person, darf nach seinem Tode der Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter die Verpflichtungen des Leistungserbringers vorläufig übernehmen oder auf einen Dritten übertragen. § 17 gilt entsprechend.

(2) Die Befugnis endet, wenn der Erbe oder der Dritte nicht binnen eines Monats nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die übrigen in Abs. 1 bezeichneten Verfügungsberechtigten binnen eines Monats nach der Annahme des Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

§ 19

Unterrichtungspflicht

Die Genehmigungsbehörde hat die jeweiligen Träger des Rettungsdienstes und die Leistungsträger von der Entscheidung über die Erteilung, Versagung, Übertragung, Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung sowie in den Fällen der §§ 18 und 26 zu unterrichten.

§ 20

Aufsicht

(1) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der

Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Soweit die Aufsicht nicht dem zuständigen Gesundheitsamt obliegt, ist dessen Mitwirkung entsprechend § 67 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 11), sicherzustellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere

1. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen,
2. von dem Leistungserbringer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über die zur Prüfung der erteilten Auflagen und der zugrunde liegenden Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Vorgänge verlangen. Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke, Räume und Rettungsmittel innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten und besichtigt werden. Der Leistungserbringer und die im Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Beauftragten der Aufsichtsbehörde bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 21
Sonderregelungen

(1) Werden Leistungen nach § 2 Abs. 2 oder 4

1. in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit,
2. mit Fahrzeugen, die für den Katastrophenfall oder den allgemeinen Sanitätsdienst der Hilfsorganisationen, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes vorgehalten werden,
3. in Erfüllung betrieblicher Aufgaben außerhalb des Betriebsbereiches
   a) von Krankenhäusern oder Heilanstalten,
   b) von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
   c) von unter Bergaufsicht stehenden Betrieben

erbracht, sind diese von der Genehmigungspflicht nach § 13 Abs. 1 ausgenommen. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der fachlichen Anforderungen nach den §§ 13 bis 20.

(2) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Technik und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, soweit dies sachlich geboten und die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Leistungserbringers

§ 22
Verantwortlichkeit des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften befolgt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird, und ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fach- und Betriebspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes erfordert.

§ 23
Betriebspflicht

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung insbesondere entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Bereichsplanes aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Leistungserbringer für die Aufnahme des Betriebes eine Frist setzen.

(3) Der Leistungserbringer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebes während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 24
Einsatzpflicht

(1) Der Leistungserbringer ist auf Anforderung der Zentralen Leitstelle zum Einsatz der nach dem jeweiligen Bereichsplan einsatzbereit vorzuhaltenden Rettungsmittel verpflichtet, wenn

1. der Einsatzort innerhalb des Betriebsbereiches des angeforderten Rettungsmittels liegt oder das angeforderte Rettungsmittel insbesondere bei Notfällen den Einsatzort am schnellsten erreichen kann,
2. der Einsatz nicht durch Umstände verhindert wird, die der Leistungserbringer nicht abwenden kann und deren Auswirkungen er nicht abzuhelfen vermag.

(2) Im übrigen dürfen Einsätze nur durchgeführt werden, wenn der Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann hiervon Ausnahmen (z. B. für die Durchführung von Ferntransporten) zulassen. Soweit sich die Zulassung einer Ausnahme auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken kann, ist die Entscheidung im Benehmen mit der dort zuständigen Genehmigungsbehörde zu treffen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Beförderung nach § 4 Abs. 2 erfolgt.

(3) Der Einsatz darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil kein rechtswirksamer Transportvertrag vorliegt oder die Entrichtung des Benutzungsentgeltes bei Beendigung des Einsatzes nicht möglich ist.

(4) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.

(5) Als Betriebsbereich gilt das in der Genehmigungsurkunde festgesetzte Gebiet, innerhalb dessen der Leistungserbringer berechtigt und verpflichtet ist, rettungsdienstliche Tätigkeiten entsprechend § 2 durchzuführen.

§ 25

Datenschutz, Auskunftspflicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Zentralen Leitstellen gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424).

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes dürfen die Zentralen Leitstellen zu den in § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Zwecken erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten grundsätzlich nur für diese Zwecke weiterverarbeiten. Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nur weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur weiteren Versorgung des Patienten,
2. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit der Patient nicht seinen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist,
3. zur Abrechnung der Leistungserbringer

oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(3) Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten von den Zentralen Leitstellen übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihnen rechtmäßig übermittelt worden sind.

(4) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet,

1. dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium die erforderlichen Auskünfte zur Erstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstplanes nach § 3,
2. den beteiligten Leistungserbringern die erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Betriebsführung nach den §§ 22 bis 24

zu erteilen. Die Auskünfte erfolgen in anonymisierter Form.

§ 26

Betriebsaufgabe

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den Leistungserbringer auf Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes entbinden, wenn ihm dessen Weiterführung nicht mehr zugemutet werden kann. Die beabsichtigte Betriebsaufgabe ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Leistungserbringer ist an die Mitteilung gebunden.

(2) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet unverzüglich den zuständigen Träger des Rettungsdienstes über die bevorstehende Betriebsaufgabe. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Leistungserbringer den Betrieb weiterzuführen.

(3) Wird der Leistungserbringer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes dauernd entbunden, so erlischt die Genehmigung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung erteilt in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat (Genehmigungsbehörde).

(2) Zuständig ist die Genehmigungsbehörde, in deren Gebiet der Betriebsbereich des Rettungsmittels liegt.

(3) Soll der Betriebsbereich in den Gebieten mehrerer Genehmigungsbehörden liegen, ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Gebiet der Betriebsbereich überwiegend liegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 erteilt die Genehmigung für den Bereich der Luftrettung das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungsmittel einsetzt, die nicht in der Genehmigungsurkunde oder besonderen Rettungsmittelliste aufgeführt sind,
2. Personal einsetzt, das die Anforderungen nach § 9 Abs. 5 und 6 Satz 1 nicht erfüllt,
3. von den nach § 11 vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelten abweicht,
4. rettungsdienstliche Leistungen ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 1 erbringt,
5. einer mit einer Genehmigung nach § 15 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der Aufsichtsbehörde in Bücher oder Geschäftspapiere Einsicht nicht gewährt oder Auskünfte nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
7. entgegen § 22 Satz 2 bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fach- oder Betriebspersonals nicht die Sorgfalt anwendet, die die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes erfordert,
8. gegen die Vorschriften des § 23 über die Betriebspflicht und des § 24 über die Einsatzpflicht verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 6 und 8 Satz 2, § 9 Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 10 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 29

Ermächtigung zur Regelung der Aus- und Fortbildung von Rettungssanitätern

(1) Der für das Rettungswesen zuständige Minister wird, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, die Aus- und Fortbildung von Rettungssanitätern und Rettungsassistenten im Benehmen mit dem Kultusminister und dem Landesausschuß für den Rettungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Verordnung muß Bestimmungen enthalten über Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung, ihre Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden für Zeugnisse, die staatliche Anerkennung und über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Zahl der Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 30

Übergangsregelung

Ist ein Leistungserbringer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransportes im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. Hat der Leistungserbringer von ihr bis zum 26. Juli 1989 Gebrauch gemacht, findet § 13 Abs. 4 für die Wiedererteilung keine Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, § 3, § 6 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 6 und 8 Satz 2, § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 3, § 12, § 13 Abs. 10, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 4 und § 29 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1992.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Sozialminister
Trageser

Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Anhörungsbehörde nach § 36 Abs. 3 Bundesbahngesetz*)

Vom 22. November 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Anhörungsverfahrens beim Bau neuer oder der Änderung bestehender Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn nach § 36 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des Ministers
des Innern beauftragt
Koch

*) GVBl. II 62-15

Zweite Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 19. November 1990

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird verordnet:

Artikel 1

Die der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder vom 7. Januar 1988 (GVBl. I S. 56), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1990 (GVBl. I S. 33), beigefügte Anlage 2 zu § 6 Abs. 12 über die Höhe des Kurbeitrags in den Hessischen Staatsbädern erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1990

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 305-23

Anlage 2 zu § 6 Abs. 12

Höhe des Kurbeitrages in den Hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen	Bad Schwalbach	Schlangenbad Bad Salzhausen Bad Hersfeld
	DM	DM	DM
Tageshauptkarte	5,50	5,10	4,70
Beikarte für Angehörige	3,50	3,40	3,20
Senioren- und Rentnerkarte	3,50	3,40	3,20
Einwohnerjahreskarte	72,00	64,00	64,00
Einwohnerjahreskarte für Angehörige	46,00	42,00	42,00

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 18. Dezember 1990

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1990 (GVBl. I S. 194), erhält folgende Fassung:

„c) Gießen sechs Kammern,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1990

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 212-12

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an besonderen Fachschulen*)

Vom 4. Oktober 1990

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), in Verbindung mit der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an besonderen Fachschulen vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 2 wird eingefügt:

   „(2) Wer die Große Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung vom 15. Juni 1983 (StAnz. S. 1295) bestanden hat, besitzt auch die Befähigung zum Lehramt an einer landwirtschaftlichen Fachschule."

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Im Abs. 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt," ersetzt durch die Worte „im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Minister".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1990

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 322-82

Verordnung über die Bildung eines Schulbezirkes und die Erteilung des Berufsschulunterrichts in Vollzeitlehrgängen für die Berufsausbildung zum Parkettleger oder zur Parkettlegerin*)

Vom 22. November 1990

Auf Grund des § 41 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), und des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), wird im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf des Parkettlegers oder der Parkettlegerin in der Fachstufe (2. und 3. Ausbildungsjahr) umfaßt das Gebiet des Landes Hessen. Zuständige Berufsschule für diesen Schulbezirk ist mit Wirkung vom 1. August 1990 die Theodor-Litt-Schule, Berufliche Schulen der Stadt Gießen, in Gießen.

§ 2

Der Berufsschulunterricht der durch § 1 erfaßten Auszubildenden wird in Vollzeitlehrgängen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes) erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1990

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) GVBl. II 72-117

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen*)

Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1989 (GVBl. I S. 502), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
1	Grundgebühr je Gebäude[2])	jährlich	
	Zahl der Geschosse:[3])		
1.1	1 bis 3		17,89
1.2	4 bis 5		21,94
1.3	6 und mehr		34,48
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 6 und mehr Geschossen mit Einzelfeuerstätten		43,86
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		6,15
2.2	4		7,38
2.3	5		8,61
2.4	6		9,84
2.5	7		11,07
2.6	jedes weitere Geschoß		1,85
3	Überprüfung der Abgasführung und CO-Messung		
3.1	Überprüfung der Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß	je Überprüfung	10,34

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
3.2	CO-Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	6,30
4	Überprüfung oder Reinigung der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5	Überprüfung oder Reinigung		
5.1	der Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 1807 (Blatt 1 und 2)	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5.2	der Belüftungsleitungen von Heizungsanlagen		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
6	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,35
7	Reinigung von Rauchkanälen		
7.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	4,68
7.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	9,37
8	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	4,68
9	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,84
10	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v.H. Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
11	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	8,47
12	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	8,47
13	Überprüfung von gewerblichen		
13.1	Dunstabzugsschornsteinen	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
13.2	Dunstabzugsleitungen/je angefangener Meter	je Überprüfung	4,68
14	Überprüfung oder Reinigung freistehender Fabrikschornsteine oder Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Betriebsstunde 73,91
15	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern. (Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
16	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059)		
16.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	44,80
16.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	
16.2.1	mit 1 Meßstelle		44,80
16.2.2	mit 2 Meßstellen		64,23
16.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
16.3.1	mit 1 Meßstelle		34,72
16.3.2	mit 2 Meßstellen		49,66
16.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
16.4.1	mit 1 Meßstelle		80,82
16.4.2	mit 2 Meßstellen		115,90
16.5	Lufterhitzer		
16.5.1	Lufterhitzer für flüssige Brennstoffe mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	78,38
16.5.2	Lufterhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	68,66
16.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.4.2
16.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 16.1 bis 16.6
16.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten	je Überprüfung	8,47
16.9	Überprüfung und Messung von Kondensationsfeuerungsanlagen und daran angeschlossener Zuluft- und Abgasleitungen		
16.9.1	Kondensationsfeuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe einschließlich der Überprüfung der Abgasführung und der CO-Messung	je Überprüfung und Messung	48,77
16.9.2	Kondensationsfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe einschließlich der Rußzahlmessung	je Überprüfung und Messung	50,65
17	Abnahme-, Prüf-, Schau- und sonstige Gebühren		
17.1.1	Rohbauabnahme einschließlich der Überprüfung der Schornsteinquerschnittsfestlegung	je Abnahme	500 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungs-zeitraum	DM[1])
17.1.2	Gebrauchsabnahme	je Abnahme	300 v.H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v.H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfung bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Feuerstätten	je Vorgang	300 v.H. der Gebühren nach Nr. 1.1 und 100 v.H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.3	Für Nachschau nach Nr. 17.1.1, 17.1.2 oder 17.2	je Vorgang	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 17.1.1, 17.1.2 oder 17.2
17.4	Für Druckmessungen und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
17.5	Zuschlag für Überprüfung, Messung und Reinigung auf Verlangen des Grundstückeigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung und wenn nach vorangegangener Anmeldung der Betreiber die Anlage wiederholt nicht zugänglich macht	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1; 50 v.H. der Gebühr pro Anlage bei mehr als einer Wohnung je Gebäude

[1]) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
[2]) Vgl. § 2 Abs. 3
[3]) Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG)*)

Vom 20. November 1990

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Ausübung der Aufsicht über die Ableistung der Ausbildung nach § 1 Abs. 2,
2. die Zulassung geeigneter vergleichbarer Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2

des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) ist das Sozialministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1990

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 350-73

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig"*)

Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Bieber, Bracht, Fallbach, Gründau, Kinzig, Krebsbach, Orb, Salz, Steinebach und Ulmbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" umfaßt Flächen im Main-Kinzig-Kreis, im Vogelsbergkreis und Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 12 635 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

Anlage

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises – untere Naturschutzbehörde –, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises – untere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach, dem Kreisausschuß des Wetteraukreises – untere Naturschutzbehörde –, Europaplatz, 6360 Friedberg, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können bei den vorgenannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

*) GVBl. II 881-34

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Kinzig einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Er umfaßt sowohl Auewälder als auch wertvolle Bestandteile einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Schutzziel ist die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch den Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer sonstigen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Röhricht- und Schilfbeständen und das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachland;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachland;

9. das Ausbringen von Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland;
10. Baum- und Strauchpflanzungen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
13. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
   a) Bahnanlagen,
   b) Fernstromleitungen der Deutschen Bundesbahn,
   c) Fernmeldeanlagen,
   d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
   e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
   f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. das Gebrauchmachen von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. das Befahren der Kinzig mit durch Muskelkraft betriebenen Booten ab Staustufe Ahl bis zur Mündung und der übrigen Fließgewässer in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
8. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
9. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
10. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
11. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
12. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das vorhandene Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
13. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
14. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Surfbrettern einsetzt oder Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuchtgebiete, Feuchtwiesen oder Wiesensenken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Röhricht- oder Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder eine Nutzungsänderung dieser Flächen vornimmt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden oder Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland ausbringt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen über die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig" liegenden Naturschutzgebiete, kombinierte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiete gehen dieser Verordnung vor.

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 13);
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 424).

(3) Aufgehoben wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig" vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (GVBl. I S. 195)[1]).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

[1]) Hebt auf GVBl. II 881-33

Berichtigung:

Betreff: Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 24. September 1990 (GVBl. I S. 587)

Die Verordnung zur Änderung der Meldedaten - Übermittlungsverordnung vom 24. September 1990 (GVBl. I S. 587) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift der Änderungsverordnung (S. 587) muß es statt „Meldedaten-Übermittlungsverordnung" richtig „Meldedaten - Übermittlungsverordnung" heißen.
2. In Art. 1 Nr. 4 (§ 18 Abs. 1) folgt zweimal aufeinander die Nr. 3. Auf die Nr. 1 muß die Nr. 2 folgen.
3. In der Anlage zur Änderungsverordnung muß es in der Kurzfassung der Überschrift nicht „(Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDUVO –)", sondern richtig „(Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO –)" heißen.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 1120

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe